Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/458

09. 06. 87

Sachgebiet 184

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe

A. Problem

Das Protokoll dient der Abschaffung der Todesstrafe in den Mitgliedstaaten des Europarates.

B. Lösung

Durch das Protokoll werden die Mitgliedstaaten des Europarates verpflichtet, niemanden zur Todesstrafe zu verurteilen oder hinzurichten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Protokolls nicht mit Kosten belastet.

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 28. April 1983 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe wird zugestimmt. Das Zusatzprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 Nr. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 9. Juni 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll Nr. 6 findet Artikel 59 Abs. 2 GG Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 2

Das Protokoll Nr. 6 soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 GG.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll Nr. 6 nach seinem Artikel 8 Nr. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe

Die Mitgliedstaaten des Europarates, die dieses Protokoll zu der in Rom am 4. November 1950 unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als »Konvention« bezeichnet) unterzeichnet haben, haben, in der Erwägung, daß die Entwicklung, die sich in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europarates vollzogen hat, eine allgemeine Tendenz zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe zum Ausdruck bringt, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 2

Ein Staat kann durch Gesetz die Todesstrafe für Taten vorsehen, welche in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; diese Strafe darf nur in den Fällen, die im Gesetz vorgesehen sind, und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden. Der Staat übermittelt dem Generalsekretär des Europarates die einschlägigen Rechtsvorschriften.

Artikel 3

Die Bestimmungen des Protokolls dürfen nicht nach Artikel 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 4

Vorbehalte nach Artikel 64 der Konvention zu Bestimmungen dieses Protokolls sind nicht zulässig.

Artikel 5

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde das oder die Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

2. Jeder Staat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung dieses Protokoll auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Hinsichtlich dieses Hoheitsgebietes tritt das Protokoll am ersten Tag des dem Empfang dieser Erklärung durch den Generalsekretär folgenden Monats in Kraft.

3. Jede gemäß den zwei vorstehenden Absätzen abgegebene Erklärung kann durch eine an den Generalsekretär gerichtete Mitteilung hinsichtlich jedes Hoheitsgebietes, das in einer solchen Erklärung bezeichnet ist, zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird am ersten Tag des dem Eingang einer solchen Mitteilung beim Generalsekretär folgenden Monats wirksam.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten betrachten die Artikel 1 bis 5 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention; alle Bestimmungen der Konvention sind dementsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarates, die die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Mitgliedstaat des Europarates kann dieses Protokoll nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn gleichzeitig oder früher die Konvention ratifiziert wurde. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.

Artikel 8

1. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des dem Zeitpunkt folgenden Monats, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarates in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 7 erklärt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, in Kraft.

2. Für einen Mitgliedstaat, der zu einem späteren Zeitpunkt sich für gebunden erklärt, tritt das Protokoll am ersten Tag des der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Artikel 9

Der Generalsekretär des Europarates teilt den Mitgliedstaaten des Europarates mit:

a) jede Unterzeichnung;

b) die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;

c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls gemäß Artikel 5 und 8;

d) jeden anderen Rechtsakt, jede Notifikation oder Mitteilung, die sich auf dieses Protokoll bezieht.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Straßburg, am 28. April 1983, in englischer und französischer Sprache, wobei die beiden Texte in gleicher Weise authentisch sind, in einer einzigen Ausfertigung, die in den Archiven des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarates wird allen Mitgliedstaaten des Europarates beglaubigte Abschriften übermitteln.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333